

維持会員に関する規定

(目的)

第1条 この規定は定款第61条の規定に基づき、公益財団法人日独協会（以下「この法人」という。）の維持会員（以下「会員」という。）の入会並びに会員の納入に関し、必要な事項を定めるものとする。

(迷惑行為禁止事項)

第12条 会員は他の会員及び法人に対して、下記の迷惑行為をしてはならない。

- (1) 物品やサービスの販売と勧誘
- (2) 公職選挙法に違反する行為及びその他の政治活動
- (3) 宗教活動とこれに準ずる行為
- (4) 虚偽の内容を届け出たり、法人の運営について誤解と混乱をもたらす行為
- (5) その他の迷惑行為と判断される行為

(警告・資格停止)

第13条 会員が本規定に違反したときは、運営委員会でこれを審議し、その情状に応じ警告し、又は資格停止にすることができる。

(除名)

第14条 会員の違法行為もしくは著しく道義に悖る行為を行い、又は警告にも拘わらず第12条の迷惑行為を継続するなど、会員として相応しくないと認められるときは、理事会の決議により除名することができる。

2. 会員の除名が審議される理事会において、当該会員には、弁明の機会を与えることができる。

(改廃)

第16条 この規定の改廃は、理事会及び評議員会の決議を経ておこなう。

附則

平成28年12月5日 改定・実施

Bestimmungen für Mitglieder

(Ziel)

1. Diese Bestimmungen basieren auf Artikel 61 der Satzung. Gegenstand ist der Beitritt und die Begleichung des Mitgliedsbeitrags von unterstützenden Mitgliedern (nachfolgend „Mitglieder“ genannt) der gemeinnützigen Stiftung Japanisch-Deutschen Gesellschaft (nachfolgend „diese Gesellschaft“ genannt).

(Verbot von Störhandlungen)

12. Mitgliedern sind anderen Mitgliedern und der Gesellschaft gegenüber folgende Handlungen nicht erlaubt:

- (1) Werbung für bestimmte Produkte oder Angebote
- (2) Verstöße gegen das Gesetz über die Wahl in öffentliche Ämter und andere politische Aktivitäten
- (3) Religiöse oder diesen entsprechende Aktivitäten
- (4) Nicht der Wahrheit entsprechende Meldungen verschicken und Handlungen durchführen, die zu Irreführungen und Missverständnissen über die Leitung der Gesellschaft führen
- (5) Weitere Störhandlungen oder Handlungen, die als solche einzustufen sind

(Verwarnung und zeitweilige Aufhebung des Mitgliedsstatus)

13. Falls ein Mitglied gegen die aufgezählten Bestimmungen verstoßen sollte, wird der Leitungsausschuss über diese beraten und kann der Situation entsprechend eine Verwarnung aussprechen oder den Mitgliedsstatus zeitweilig aufheben.

(Ausschluss aus der Gesellschaft)

14. Falls ein Mitglied rechtswidrig oder auffallend unmoralische Handlungen durchführt, trotz einer Verwarnung die unter Punkt 12 aufgeführten Störhandlungen fortsetzt und dadurch als nicht geeignet angesehen wird, den Status eines Mitglieds zu besitzen, kann der Ausschluss aus der Gesellschaft auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden.

2. Falls ein Ausschluss aus der Gesellschaft auf einer Vorstandssitzung besprochen wird, kann dem betreffenden Mitglied auf dieser Vorstandssitzung die Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen.

(Reform oder Abschaffung)

16. Eine Reform oder Abschaffung dieser Bestimmungen ist auf der Vorstandssitzung und Beiratssitzung zu entscheiden.

Ergänzung

05.12.2016 Reform und Inkrafttreten